

PHOTOVOLTAIKANLAGEN: STEUERLICHE BESONDERHEITEN EINER ALTERNATIVEN LÖSUNG



Gefragt sind also alternative Lösungen. Das leuchtet jedem ein und so gibt es auch steuerliche Anreize. Aber nicht nur, es ist – wie so oft hierzulande – steuerlich auch etwas kompliziert. Lesen Sie hier, was Sie auch noch wissen sollten, bevor Sie in eine solche Anlage investieren.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER

Eine Photovoltaikanlage kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Dies ist dann der Fall, wenn Vollein- speisung oder Überschusseinspei- sung vorliegt. Dann haben Sie möglicher- weise einen Gewerbebetrieb am Hals. Aus dieser Nummer kommen Sie nur dann he-

raus, wenn Sie nachhaltige Verluste erzie- len (Liebhabeibetrieb) oder Ihre Photo- voltaikanlage eine Engpassleistung von 35 kWp und eine maximale Anschlussleistung von 25 kWp nicht überschreitet. Trifft das zu, sind Einspeisungen von 12.500 kWh pro Jahr von der Einkommensteuer befreit. Das

wird bei den meisten Anlagen auch der Fall sein. Bei einer Inselfösung kommt es diesbezüglich zu keinen Komplikationen, sprich zu keinem steuerrelevanten Einkommen. Wird der erzeugte Strom im Rahmen von einkommensteuerpflichtigen Einkünften (Betrieb, Vermietung) verwendet, kann die Anlage steuerlich abgeschrieben werden. Dabei kann laut einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen werden.

Hat man aus einer PV-Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb, kann bei fehlenden festen betrieblichen Räumlichkeiten ein Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 300 Euro p. a. von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht oder mitunter auch die sogenannte Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch genommen werden. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, so können die Betriebsausgaben einfach pauschal in Höhe von 45 Prozent der Einnahmen in Abzug gebracht werden.

AUCH UMSATZSTEUER KANN FÄLLIG WERDEN

Die Einnahmen aus einer Einspeisung sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Bis zu einem Umsatz von 55.000 Euro kann unter bestimmten Voraussetzungen allerdings die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

Falls Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, geht die Steuerpflicht in der Regel auf den Abnehmer der Stromeinspeisung über. Der Anlagenbetreiber haftet allerdings für die Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Andererseits kann in einem solchen Fall die in den Anschaffungskosten der Anlage enthaltene Vorsteuer vom Finanzamt zurückgeholt werden. Für einen Volleinspeiser und bei einer Inselfösung im betrieblichen Bereich oder eines Vermietungsobjekts reduzieren sich somit die Anschaffungskosten um 20 Prozent. Bei Überschusseinspeisung steht ab 10 Prozent betrieblicher Nutzung ebenso



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger: StB Mag. Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller


der volle Vorsteuerabzug zu. Im Ausmaß der privaten Nutzung ist davon ein anteiliger Eigenverbrauch auszuscheiden.

DERZEIT NOCH ZEITLICH BEFRISTETE UMSATZSTEUERBEFREIUNG

Die gute Nachricht für all jene, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, ist, dass für die Lieferung und Installation von PV-Modulen im Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 eine Umsatzsteuerbefreiung gilt. Allerdings ist diese Umsatzsteuerbefreiung wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So darf die Engpassleistung maximal 35 kWp betragen und der Betrieb der PV-Anlage muss auf oder in der Nähe von Gebäuden stattfinden, die Wohnzwecken dienen oder von einer Körperschaft öffentlichen Rechts genutzt werden oder von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Weiters darf kein Investitionszuschuss nach dem EAG (Erneuerba-

ren-Ausbau-Gesetz) in Anspruch genommen werden. Andere Förderungen wie Landesförderungen sind jedoch unschädlich. Nicht begünstigt sind Hybridkollektoren, das heißt, es darf ausschließlich Sonne zu Strom werden.

INVESTITIONSFREIBETRAG NUR IM BETRIEBLICHEN BEREICH

Liegt eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent vor, dann kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 15 Prozent geltend gemacht werden. Dieser kann zusätzlich zur Absetzung für Abnutzung (Afa) im Jahr der Anschaffung sofort zur Gänze von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. 

RESÜMEE

Kommt man über bestimmte Leistungsgrenzen, dann kann so eine Photovoltaikanlage außerhalb einer Inselfösung steuerlich zum sprichwörtlichen Klotz am Bein werden. Dabei kann nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch noch die Umsatzsteuer zuschlagen. Dies kann vor allem bei Anlagen im außerbetrieblichen Bereich ein Störfaktor sein. Im betrieblichen Bereich kann zudem ein Investitionsfreibetrag von 15 % lukriert werden. Bei einer Einspeisung von maximal 12.500 kWh p. a. und einer Engpassleistung von höchstens 35 kWp bzw. Anschlussleistung von maximal 25 kWp kommt eine Einkommensteuerbefreiung zum Tragen, was meist der Fall ist.

WIRD DER ERZEUGTE STROM AUS DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IM RAHMEN VON EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGEN EINKÜNFTE (BETRIEB, VERMIETUNG) VERWENDET, KANN DIE ANLAGE STEUERLICH ABGESCHRIEBEN WERDEN.